

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 15/11 B

L 3 SB 5071/09 (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SB 3317/07 (SG Freiburg)

.....

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Land Baden-Württemberg,
vertreten durch das Regierungspräsidium,
Landesversorgungsamt,
Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 2. August 2011 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter
K r u s c h i n s k y und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 19. Januar 2011 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Durch Urteil vom 19.1.2011 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines (ab Dezember 2007 anerkannten) Grades der Behinderung (GdB) von 50 schon ab November 2000 verneint. Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) Beschwerde eingelegt, die er mit dem Vorliegen eines Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) begründet.
- 2 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Ihre Begründung genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen. Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan worden (vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 3 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde - wie vorliegend - darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), so müssen zur Bezeichnung des Verfahrensmangels die diesen (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargetan werden (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 24, 34, 36). Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG - ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht - auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel allerdings nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Der Kläger rügt eine Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör mit der Begründung, das LSG habe sein auf bestimmte ärztliche Äußerungen, insbesondere den neurologischen Befundbericht des Dr. S. , aufbauendes Vorbringen nicht zur Kenntnis genommen und nicht in Erwägung gezogen. Dazu zitiert der Kläger Textstellen aus dem Berufungsurteil, berücksichtigt jedoch nicht dessen vollständigen Inhalt. Auch wenn der Kläger ausdrücklich geltend macht, nicht die Beweiswürdigung des LSG rügen zu wollen, läuft seine Begründung, das LSG habe sein Vorbringen zur Schwere und zur Bewertung seines Gesundheitszustandes nicht hinreichend berücksichtigt, doch weitgehend auf eine solche Rüge hinaus, weil er letztlich die tatrichterliche Auswertung medizinischer Unterlagen kritisiert. Auf eine Verletzung der freien richterlichen Beweiswürdigung nach § 128 Abs 1 Satz 1 SGG kann die Nichtzulassungsbeschwerde indes nicht gestützt werden (vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 5 Soweit das LSG dem Berufungsvorbringen des rechtskundig vertretenen Klägers nur durch weitere Beweiserhebung hätte entsprechen können, greift die Rüge einer Verletzung



rechtlichen Gehörs nur dann durch, wenn auch ein entsprechender Beweisantrag gestellt worden ist. Allein bei einer derartigen Vorgehensweise hätte der Kläger alles ihm zumutbare getan, um sich rechtliches Gehör zu verschaffen (*vgl dazu BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 22*). Dazu fehlt es - ebenso wie für eine sinngemäße Geltendmachung einer Verletzung des § 103 SGG - in der Beschwerdebegründung an der Bezeichnung eines Beweisantrages, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt sei (*vgl § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG*).

- 6 Die Beschwerde ist daher ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 7 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

